Actum Rathshaus Bozen, den 23.ten Jenner Anno 1750.

Vor Herrn Peter Mayrl, als Burgermeister: Lichen Amts-delegato.

Zugegen Ihro Hochfreyherrlich Gnaden HH. Graf von Trapp, Titl Herr v. Giovanelli, Titl Herr Edlinger, Titl Herr v. Baron, Herr Rathgeber, Herr Amtbrobst, Herr Stockhammer, Herr Mayrhofer, Herr Holzner, Herr Trafoi, Unterzeichneter, und Eggers.

In anwesenheit H. Syndici.

Ob ein auf d. Ladung abzunehmen, wendet Ehr. Activität die Wahl, zwischen d. Rath, und 17. Allgemeinen, auf Freier, in facto Recognitionis, antragend, ihro nun gütige Entscheidung zu treffen. Es wird darvon discourirt, darbey zu erscheinen, und das Vortragende anzuhören ad referendum anzuhören, deputirt, nebst H. Stockhammer, auf H. Syndicum.

Von d. allhiesig löbl. Landschafft: lichen Activität ist ein Mund: liche Ladung beschehen, zu d. auf nächsten Freytag angestellten Conferenz, Verhaltungen jemande abzuordnen.

Weil nach d. Rathsbestättigung, und zwar auf 3. Jahr, nächstkommend suspendirt, darüber die 3. resolvirte HH. doctores Med. und nebst H. Herr, auf ein Gutachten v. Ulrau beygezogen, und dieser d. dahlhiesigen Stadtarzt requirirt werden wolle.

Weilen die 3. resolvirte Examinir: und Vorstellung der neuen Provisoris der Kreuzherrischen Apotheken beschehen und: bleiben; Als wendet man und andere Vorzunehmen stehe.